

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	25
vom:	2015-03-11
Autor:	Dr. Peter Winkler Dr. Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Werkverträge und Unterwerkverträge - Abschaffung der gesamtschuldnerischen Haftung für die Lohnsteuerschulden für den Auftraggeber und den Auftragnehmer - es bleibt die Haftung für die Lohnverbindlichkeiten und Sozialbeiträge

Mit der „Vereinfachungsverordnung“¹ sind die Bestimmungen, welche die gesamtschuldnerische Haftung für Steuerschulden im Zusammenhang mit Werkverträgen und Unterwerkverträgen regelten, definitiv abgeschafft worden.

Wie bekannt² sahen die gesetzlichen Bestimmungen eine gesamtschuldnerische Haftung für die MwSt. und für die Steuereinbehalte auf lohnabhängige Arbeit vor. Ab 22. Juni 2013 wurden die Bestimmungen zur Haftung der geschuldeten MwSt.³ abgeschafft. Mit der „Vereinfachungsverordnung“ wurde ab 13. Dezember 2014 auch die Haftung für die Einzahlung der Steuereinbehalte⁴ abgeschafft.

Dieselbe Verordnung hat auch die Bestimmungen zur „arbeitsrechtlichen Haftung“⁵ besser abgegrenzt, aufgrund welcher der Auftraggeber für zwei Jahre nach Beendigung des Werkvertrages gesamtschuldnerisch mit dem Auftragnehmer und den eventuellen Subunternehmern für die Zahlung der Lohnansprüche, der angereiften Abfertigungsquoten, der Sozialbeiträge und Versicherungsprämien, die gegenüber den Mitarbeitern und gleichgestellten Subjekten, während der Laufzeit des Werkvertrages angefallen sind, haftet.

1 Abschaffung der gesamtschuldnerischen Haftung für die Lohnsteuerschulden für den Auftraggeber und den Auftragnehmer

Mit der „Vereinfachungsverordnung“⁶ wurden die steuerlichen Bestimmungen⁷ abgeschafft, welche die Haftung zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Subunternehmer, mit Bezug auf die Steuereinbehalte auf lohnabhängige Arbeit, vorsahen.

Die gesamtschuldnerische Haftung mit Bezug auf die MwSt. wurde bereits seit 22.06.2013⁸ abgeschafft.

1 DLgs. 21.11.2014, Nr. 175

2 Sehen Sie unser Rundschreiben Nr. 76 /2012

3 Sehen Sie unser Rundschreiben Nr. 87/2013

4 Art. 28, Abs 1 des DLgs. 175/2014

5 Art. 28, Abs 2 des DLgs. 175/2014

6 Art. 28, Abs 1 des DLgs. 175/2014

7 Art. 35, Abs 28, 28-bis e 28-ter des DL 4.7.2006 n. 223, umgew. in Gesetz vom 4.8.2006, Nr. 248

8 Art. 50 des DL 21.06.2013, Nr. 69, umgew. in Gesetz vom 9.08.2013, n. 98

1.1 Zeitliche Anwendung und Auswirkungen der Abschaffung

Die „Vereinfachungsverordnung“, welche seit 13.12.2014 in Kraft getreten ist, sieht weder eine Regelung für das Inkrafttreten der hier oben genannten Neuerungen zur steuerliche Haftung vor, noch wird das Nachwirken der vor diesem Datum geltenden Bestimmungen geregelt.

Zu diesem Sachverhalt hat die Agentur der Einnahmen mit einem Rundschreiben⁹ präzise Anweisungen erlassen, wobei zwischen steuerlicher Haftung des Auftraggebers und jener des Auftragnehmers unterschieden wird.

1.1.1 Auswirkungen auf den Auftraggeber

Wir erinnern daran, dass für den Auftraggeber eine Verwaltungsstrafe im Ausmaß von Euro 5.000 bis Euro 200.000 vorgesehen war, wenn

- derselbe dem Auftragnehmer seine Vergütung ausbezahlt hätte, ohne zu prüfen, ob letzterer oder die von diesem eventuell involvierten Subunternehmen, die bereits fälligen Steuereinbehalte auf lohnabhängige Arbeit, bezüglich der durch den Werkvertrag/Unterwerkvertrag durchgeführten Leistungen, ordnungsgemäß abgeführt hätten.

Das oben angeführte Rundschreiben der Agentur der Einnahmen präzisiert¹⁰, dass mit Bezug auf genannte Verwaltungsstrafen, das Prinzip des *favor-rei*¹¹ greift; demzufolge finden die Verwaltungsstrafen (von Euro 5.000 bis Euro 200.000) zu Lasten des Auftraggebers, für die vor dem 13. Dezember 2014 begangenen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht definitiv geahndeten Unterlassungen, keine Anwendung.

1.1.2 Auswirkungen auf den Auftragnehmer

Wir erinnern daran, dass der Auftragnehmer mit dem/den Subunternehmen für die Einzahlung der Lohnsteuern gesamtschuldnerisch haftbar war, jedoch

- ausschließlich für jene Beträge, die im Rahmen des Unterwerkvertrags entstanden sind,
- nur beschränkt auf das an den Subunternehmer geschuldete Entgelt, und
- wenn er vor Zahlung des Entgeltes an den Auftragnehmer nicht, durch Erhalt der diesbezüglichen Unterlagen, geprüft hatte, ob die Lohnsteuern, die zum Zeitpunkt der Auszahlung des Entgeltes fällig waren, ordnungsgemäß abgeführt wurden.

Das oben angeführte Rundschreiben der Agentur der Einnahmen präzisiert¹², dass für den Zeitraum vor Inkrafttreten der „Vereinfachungsverordnung“ und mit Bezug auf die gesamtschuldnerische Haftung des Auftragnehmers das Prinzip des *favor rei* nicht greift, da dieser ausschließlich für die steuerrechtlichen Verwaltungsstrafen anwendbar ist. Es ist deshalb der Grundsatz „des zum Zeitpunkt geltenden Gesetzes“ anzuwenden (sog. *tempus regis actum*).

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die genannten Bestimmungen noch

- auf die ab dem 12.08.2012 abgeschlossenen Werkverträge/Unterwerkverträge und
- mit Bezug auf die vom 11.10.2012 bis zum 12.12.2014 (also vor Inkrafttreten der „Vereinfachungsverordnung“) bezahlten Vergütungen

anwendbar sind.

⁹ Rundschreiben Nr. 31/E vom 30.12.2014

¹⁰ Rundschreiben Nr. 31/E vom 30.12.2014 – Pkt 19.1

¹¹ Art. 3 des DLgs Nr. 472/1997

¹² Rundschreiben Nr. 31/E vom 30.12.2014 – Pkt 19.1

2 Arbeitsrechtliche Haftung

Bei Werkverträgen bleibt die vom ZGB¹³ und vom sog. Biagi-Gesetz¹⁴ vorgesehene Arbeitsrechtliche Haftung bestehen.

2.1 Die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers und des Auftragnehmers gegenüber den lohnabhängigen Angestellten

Das Gesetz¹⁵ sieht eine gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers, Auftragnehmers und der Subunternehmen, bis zum Ablauf der zwei Jahre nach Beendigung des Werkvertrages/Unterwerkvertrages, für folgende Verbindlichkeiten, die im Zuge der genannten Verträge entstanden sind, gegenüber Angestellten und gleichgestellten Mitarbeitern¹⁶ (koordinierte und andauernde Mitarbeit, koordinierte und andauernde Projektarbeit, gelegentliche koordinierte und andauernde Mitarbeit, stille Teilhaberschaft - ausgenommen der Tätigkeit von Freiberufler) vor :

- Lohn, einschließlich angereicherter Abfertigungsfonds
- Vor- und Fürsorgebeiträge
- Versicherungsprämien (INAIL).

Jegliche gesamtschuldnerische Haftung für zivilrechtliche Strafen ist dagegen ausgeschlossen; dafür haftet lediglich derjenige, der das Vergehen begangen hat.

Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die keine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit¹⁷ ausübt oder wenn Werkverträge mit den öffentlichen Verwaltungen abgeschlossen werden¹⁸.

Die Gesetzesbestimmung sieht in Bezug auf die Höhe der Summe, welche Gegenstand der solidarischen Haftung ist, keine Grenzen vor. Daraus folgt, dass der Auftraggeber auch dann für unterlassene Zahlungen des Auftragnehmers aus Löhnen und Sozialbeiträgen haften kann, die im Zeitraum der Durchführung des Werkvertrages geschuldet waren, wenn er das Entgelt für den Werkvertrag bereits zur Gänze entrichtet hat.

Es ist weiters keine Möglichkeit vorgesehen, welche es dem gesamtschuldnerisch Haftenden ermöglicht, sich der Haftung zu entziehen. Das Gesetz sieht ausschließlich die Möglichkeit vor, in den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen Möglichkeiten festzuschreiben, mit Hilfe derer der Auftraggeber eine wirksame Kontrolle und Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Werkverträgen ausüben kann. Nur dadurch kann die solidarische Haftung für die Zahlung der Löhne, Beiträge und Versicherungsprämien an die Angestellten für den Zeitraum der Ausübung des Werkvertrages beschränkt werden.

Der verklagte Auftraggeber kann aber, im Zuge der ersten Verteidigung bei Gericht, sein Recht der vorherigen Vollstreckung des Vermögens des Auftragnehmers und der eventuellen Subunternehmen geltend machen¹⁹.

Die „Vereinfachungsverordnung“ hat diese Bestimmungen ergänzt²⁰ und vorgesehen, dass bei Zahlung der Vergütungen an die Arbeitnehmer durch den Auftraggeber, nachdem dieser und die eventuellen Subunternehmen dazu gerichtlich verklagt worden sind, der Auftraggeber den für die Steuersubstitute vorgesehenen Verpflichtungen²¹ nachkommen muss (Verwaltung der Steuereinbehalte und -abzüge, Verrechnungen der Steuern durch die Steuererklärung 730, Einbehaltung und Abführung der Ersatzsteuern, Abgabe der 770-Erklärung) und die Einzah-

13 Art. 1676 ZGB

14 Art. 29, Abs. 2 des DLgs Nr. 276/2003

15 Art. 29, Abs. 2 des DLgs Nr. 276/2003, wie vom Gesetz Nr. 92/2012 (die sog. „Arbeitsreform“) abgeändert

16 Rundschreiben des Arbeitsministers Nr. 35 vom 29.8.2013

17 Art. 29, Abs. 3 des DLgs 276/2003

18 Art. 9, Abs. 1 des DL 76/2013

19 Art. 29, Abs. 2 des DLgs Nr. 276/2003

20 Art. 28, Abs. 2 des DLgs Nr. 175/2014

21 Gemäß den Bestimmungen des DPR 600/73

lung der Steuereinbehalte auf besagte Zahlungen vornehmen muss.

Nachdem keine Prozeduren vorgesehen sind, durch welche man sich der gesamtschuldnerische Haftung entziehen könnte, raten wir, um die damit zusammenhängenden eventuelle Risiken, so gut es geht, zu reduzieren, bei der Wahl der Auftragnehmer vorsichtig zu sein und dessen Arbeitsseriosität zu prüfen. Wir legen diesem Rundschreiben einen Faksimile für eine „Ersatzerklärung“ bei, welche laut unserem Dafürhalten nützlich sein könnte, um die eigenen Auftraggeber und Subunternehmen zu sensibilisieren. Man sollte sich diese Erklärung bei Abschluss der Arbeiten, aber wenn möglich, vor Durchführung der Saldo-Zahlung, der erbrachten Leistungen aushändigen lassen. Auch die Aushändigung durch den Auftragnehmer der Sammelbescheinigungen zur ordnungsgemäßen Beitragslage DURC wäre, obwohl nicht mehr verpflichtend, auf jeden Fall, ein allgemeines Indiz der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers/Subunternehmens und schützt somit vor dem Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung für die Beitragsverpflichtungen.

2.2 Maßnahmen der Angestellten gegenüber dem Auftraggeber

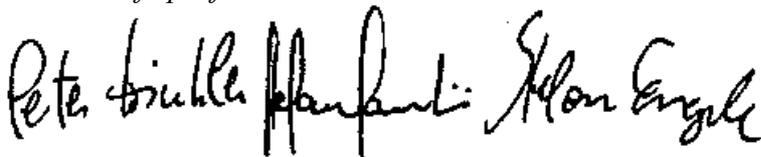
Das Zivilgesetzbuch²² sieht vor, dass die unselbständigen Mitarbeiter die Möglichkeit haben, gegen den Auftraggeber direkt vorzugehen, um den ihnen zustehenden Lohn für ihre geleistete Tätigkeit einzufordern. Dies kann im Ausmaß der Verbindlichkeiten aus dem Werkvertrag erfolgen, die der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Einforderung durch die Mitarbeiter hat.

Im Rundschreiben des Arbeitsministeriums wird festgelegt, dass die Angestellten auch nach Ablauf der für die solidarische Haftung gesetzlich vorgesehenen zwei Jahre, die Erfüllung ihrer Forderungen im Sinne des Zivilgesetzes verlangen können. Wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Antrags jedoch keine Verbindlichkeiten mehr gegenüber dem Auftragnehmer hat, können die Angestellten diese solidarische Haftung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Anlage

Ersatzerklärung

ERSATZERKLÄRUNG ZUR ORDNUNGSGEMÄßEN BEITRAGSLAGE

(Art. 29, Abs 2 des DLgs. Nr. 276/2003, so wie vom Gesetz Nr. 92/2012, der sog. "Arbeitsreform" abgeändert)

Eigenerklärung gemäß D.P.R. 28.12.2000, N. 445

Der Unterfertigte, geboren in (.....),
am/...../..... und wohnhaft in (.....),
Str., Nr. - Steuernummer, in seiner Eigenschaft als
gesetzlicher Vertreter der Einzelfirma/Gesellschaft,
mit Sitz in (.....), Str., Nr.,
Steuernummer, MwSt. Nr.

BEZÜGLICH

dem Werkvertrag/Unterwerkvertrag abgeschlossen am/...../..... mit dem Unternehmen.....
mit Sitz in, Straße Nr.Steuernummer/MwSt. -
Nr.und betreffend folgende Arbeiten:.....

ERKLÄRT

- dass die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis oder gleichgestellten Mitarbeiter (co.co.co, co.co.pro usw.), welche in der oben angeführten Baustelle gearbeitet haben, folgende sind:
 - ➔ Nachnahme, Name, Wohnsitz, Geburtsdatum, Steuerkodex;
 - ➔ Nachnahme, Name, Wohnsitz, Geburtsdatum, Steuerkodex;

- den eingesetzten, oben angeführten Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis oder gleichgestellten Mitarbeitern, für ihre durchgeführte Arbeit in der genannten Baustelle ordnungsgemäß
 - ➔ die Löhne, einschließlich angereifter Abfertigung
 - ➔ die Vor- und Fürsorgebeiträge, und
 - ➔ Versicherungsprämienausbezahlt zu haben.

Verwendung von Subunternehmen

Der Unterzeichner, in Ausführung des im Betreff genannten Vertrages,

ERKLÄRT

- dass er bei der Ausführung der Arbeiten, in der oben genannten Baustelle, keine Subunternehmen beschäftigt hat;
oder
- bei der Ausführung der Arbeiten, in der oben genannten Baustelle, folgenden Subunternehmen beschäftigt zu haben:
 - Gesellschaft, mit Sitz in, Steuernummer/MwSt. - Nr.....
 - Gesellschaft, mit Sitz in, Steuernummer/MwSt. - Nr.....
- dass die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis oder die gleichgestellten Mitarbeiter (co.co.co, co.co.pro usw.) der genannten Subunternehmen, welche in der oben angeführten Baustelle gearbeitet haben, folgende sind:
 - ➔ Nachnahme, Name, Wohnsitz, Geburtsdatum, Steuerkodex;
 - ➔ Nachnahme, Name, Wohnsitz, Geburtsdatum, Steuerkodex;
- geprüft zu haben, dass den, von denselben Subunternehmen eingesetzten und oben angeführten Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis oder gleichgestellten Mitarbeitern, für ihre durchgeführte Arbeit in der genannten Baustelle ordnungsgemäß
 - ➔ die Löhne, einschließlich angereifter Abfertigung,
 - ➔ die Vor- und Fürsorgebeiträge und
 - ➔ die Versicherungsprämienausbezahlt worden sind
oder
- dass, mit Bezug auf den genannten Vertrag keine Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis oder gleichgestellte Mitarbeiter eingesetzt worden sind.

Gegenständlicher Ersatzerklärung wird folgende Dokumentation beigelegt:

- Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage DURC der Firma :
- Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage DURC der Firma :

Eine Kopie des Ausweises wird beigelegt.

Zudem wird im Sinne des Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekretes 196/2003 mitgeteilt, davon in Kenntnis zu sein, dass die persönlichen Daten gesammelt und – auch mit der Unterstützung von Datenverarbeitungsprogrammen – ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Erklärung verwendet werden.

....., den/...../..... Hochachtungsvoll